

Buenos Aires m. D.

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

131. BAND



1996

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.		Seite
19. 7. XI. 95 XI ZR 261/94	Wer das sogenannte Transferrubel-Abrechnungsverfahren für Zahlungen aus Liefergeschäften in Anspruch nahm, die nicht den Warenaustausch zwischen der DDR und anderen RGW-Ländern betrafen, handelte rechtswidrig i.S.v. § 330 ZGB. Gegenüber einem Schadensersatzanspruch der Außenhandelsbank kann er sich nicht darauf berufen, daß diese bei der Abwicklung der Zahlungen Transferrubel-Gutschriften der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit erhalten hat. ....	149
20. 8. XI. 95 IV ZR 365/94	Eine Anrechnung des Restwertes (oder Veräußerungserlöses) eines beschädigten Fahrzeugs auf die Ersatzleistung nach § 13 Abs. 5 AKB kommt auch dann nicht in Betracht, wenn das Fahrzeug vom Versicherungsnehmer unrepariert veräußert worden ist. ....	157
21. 9. XI. 95 III ZR 226/94	Zur Frage, ob im Falle der Einweisung eines bisherigen Mieters in die von ihm genutzte Wohnung der Eigentümer vom Träger der ordnungsbehördlichen Kosten Ersatz der Schäden verlangen kann, die der Eingewiesene durch unsachgemäßen Gebrauch der Wohnung angerichtet hat.	163
22. 9. XI. 95 V ZB 27/94	a) Vor den Zivilgerichten ist die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich auf die Unwirksamkeit von besatzungsrechtlichen oder besatzungshoheitlichen Enteignungen stützen, nicht statthaft. b) Ist das Oberlandesgericht mit der Rechtswegfrage befaßt, hat es unter den Voraussetzungen des § 17 a Abs. 2 und Abs. 3 GVG grundsätzlich selbst in das Vorabverfahren einzutreten; dies erübrigt sich, wenn es die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht und im Falle der Vorabentscheidung keinen Anlaß hätte, die Beschwerde an den Bundesgerichtshof zuzulassen. ....	169
23. 22. XI. 95 VIII ARZ 4/95	Der vertragliche Herausgabe- (und Räumungs-) Anspruch gemäß § 556 Abs. 1 BGB nach Beendigung des mit mehreren Mietern begründeten Wohnraummietverhältnisses ist auch gegen denjenigen von ihnen begründet, der im Gegensatz zu den anderen den Besitz an der Wohnung endgültig aufgegeben hat. ....	176

## INHALT

Nr.		Seite
24. 23. XI. 95 V ZB 28/95	a) Die Kostenentscheidung in einer Abschiebepflichtsache, durch die die Erstattung außergerichtlicher Kosten des Betroffenen abgelehnt wird, ist mit der Beschwerde nicht isoliert anfechtbar (§ 20 a Abs. 1 Satz 1 FGG); eine analoge Anwendung des § 20 a Abs. 1 Satz 2 FGG kommt nicht in Betracht. b) Wird die Kostenentscheidung in einer Abschiebepflichtsache, durch die die Erstattung außergerichtlicher Kosten des Betroffenen abgelehnt wird, statt auf § 16 FreihEntzG irrtümlich auf § 13 a Abs. 1 FGG gestützt, so ist kein Beschwerderecht unter dem Gesichtspunkt »greifbarer Gesetzeswidrigkeit« gegeben. ....	185
25. 23. XI. 95 IX ZR 18/95	a) Bei einer juristischen Person als Schuldner ist eine weder dem Vertretungs- oder Aufsichtsorgan angehörende noch am Kapital zu mehr als einem Viertel beteiligte natürliche Person grundsätzlich keine nahestehende Person im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 GesO, es sei denn, sie hat aufgrund einer dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner die Möglichkeit, sich über dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu unterrichten. b) Bei Rechtshandlungen, die eine Eintragung im Grundbuch erfordern, ist, wenn eine Vormerkung bindend bewilligt wird, für die Insolvenzanfechtung der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Antrag auf Eintragung der Vormerkung gestellt wurde. c) Der Anspruch des Anfechtungsgegners auf Ersatz von Verwendungen ist schon im Anfechtungsprozeß zu berücksichtigen. d) Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Masse sind auch im Gesamtvollstreckungsverfahren vorab zu begleichen. ....	189
26. 23. XI. 95 IX ZR 213/94	Der Notar haftet für das Verschulden von Hilfspersonen bei der Grundbucheinsicht wie für eigenes. ....	200